

Stadt Östringen

Satzung über den Bebauungsplan „Huwinkel II“, 1. Änderung

Der Gemeinderat der Stadt Östringen hat am 23.04.2008 aufgrund der §§ 1,2,8-10 und des Baugesetzbuches – BauGB- vom 27.08.1997 (BGBl.I S.2141) in der Fassung der letzten Änderung und auf Grundlage von § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, den Bebauungsplan „Huwinkel II“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baubauungsplanes ist der Plan vom 18.12.2007 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteil der Satzung

Bestandteil der Satzung ist der Bebauungsplan, bestehend aus:

- Zeichnerische Festsetzung vom 23.04.2007, M. 1:1000

Ein Begründung (§ 6 Abs. 8 BauGB)) ist beigefügt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB am 02.05.2008 in Kraft.

Östringen, den 23.04.2008




W. Muth, Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) am 17.12.2007. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.01.2008 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Form der Auslegung erfolgte in der Zeit vom 01.02.2008 bis 01.03.2008.
3. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 01.02.2008 bis 02.03.2008.
4. Nach der Bürgeranhörung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 23.04.2008 über die vorgetragenen Bedenken und Anregungen beraten und in der gleichen Sitzung den Bebauungsplanentwurf unverändert als Satzung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen
5. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes " Huwinkel II " ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 02.05.2008 in Kraft getreten.

Der Inhalt des Planes stimmt mit den mit den ergangen Beschlüssen des Gemeinderates überein.

Der Bebauungsplan wurde unter Beachtung der Verfahrensvorschriften erstellt und wird hiermit ausgefertigt.


 Ostringen, den 23.04.2008
 W. Muth
 Bürgermeister

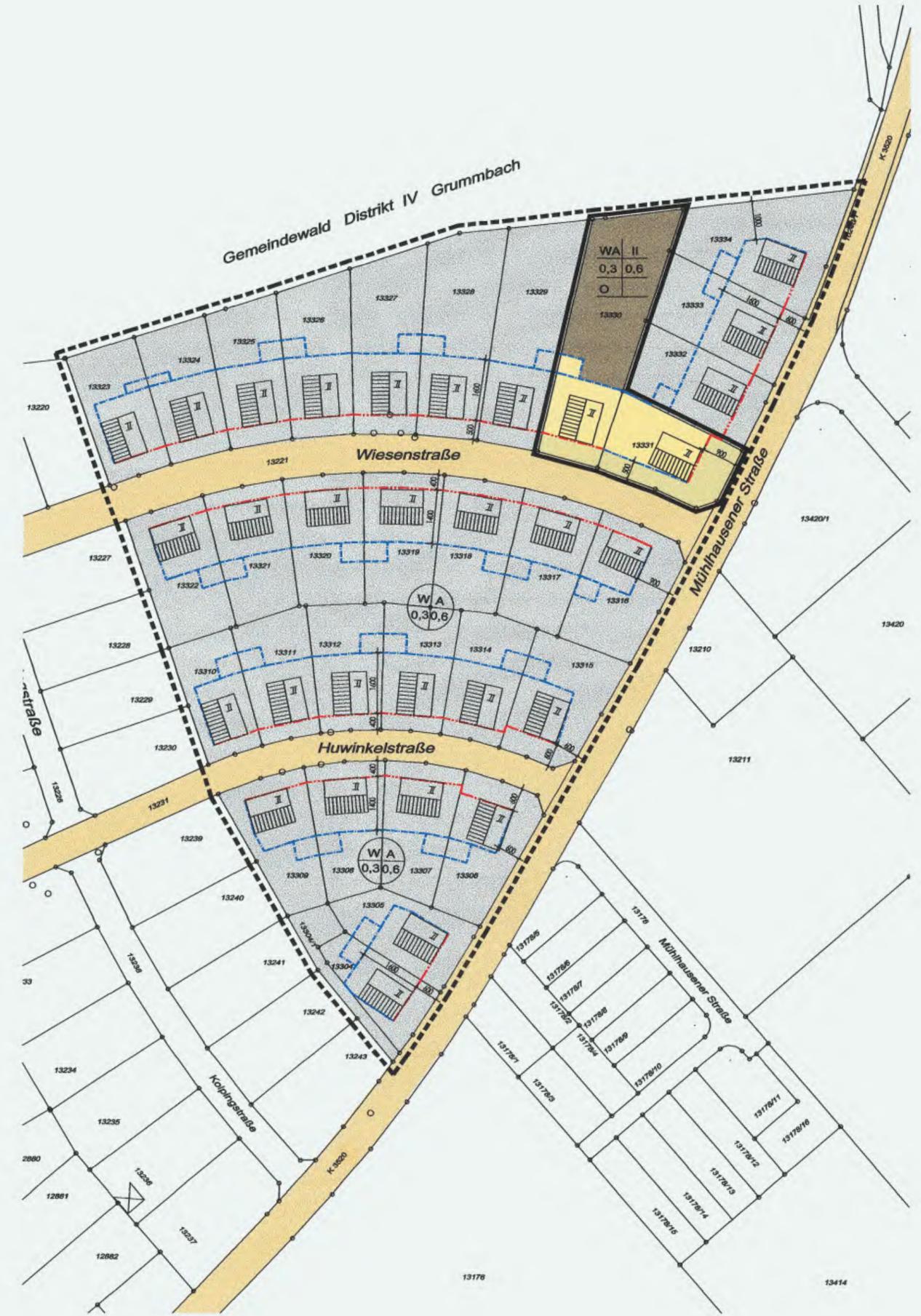


Stadt Östringen Bebauungsplan

" Huwinkel II "

1. Änderung

Planung und Grundlage	Datum	18.12.2007		
		23.04.2008		
 michael jochum diplom - ingenieur architekt hauptstraße 39 76684 östringen tel 07253 / 92 41 43 fax 07253 / 92 41 44	Blattgröße	37,5 x 60 cm	Maßstab	1:1000



Legende

1. Art der baulichen Nutzung (§9 (1) 1. BauGB)
 - 1.1 Wohnbauflächen (§ 1 (1) 1. Bau NVO)
 - 1.1.1  Allgemeines Wohngebiet
2. Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) 1. BauGB)
 - 2.1  Grundflächenzahl (§19 BauNVO)
 - 2.2  Geschosflächenzahl (§20 (2) BauNVO)
 - 2.3  Zahl der Vollgeschosse
3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§9 (1) 2. BauGB)
 - 3.1  Baulinie
 - 3.2  Baugrenze
 - 3.3  offene Bauweise
4. Verkehrsfläche (§9 (1) 11. BauGB)
 - 4.1  Straßenverkehrsflächen
5. Grünfläche (§9 (1) 15. BauGB)
 - 5.1  Vorgärten
 - 5.2  nicht überbaubare Flächen
6. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung (§9(7)BauGB)
 - 6.1  Ausschnitt Bebauungsplan "Huwinkel II"
 - 6.2  Bebauungsplan "Huwinkel II"

Begründung

Zum Bebauungsplan "Huwinkel II", (Teilbebauungsplan), 1. Änderung
Stadt Östringen

1. Rechtszustand und Umfang der Bebauungsplanänderung

Der Bebauungsplan "Huwinkel II" der Stadt Östringen wurde am 15.1.1965 vom Landratsamt Bruchsal genehmigt.

Bisher wurden keine Bebauungsplanänderung durchgeführt. Die 1. Änderung Bebauungsplan "Huwinkel II" betrifft die Flurstücke Nr. 13330 und 13331 an der Wiesenstraße und Mühlhausener Straße.

Sämtliche Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes behalten Ihre Gültigkeit, soweit nachfolgende keine Änderungen vorgenommen werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für den Inhalt der Bebauungsplanänderung sowie für den Verfahrensablauf sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. S 2414), geändert durch das Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. S. 1818), sowie die Gemeindeverordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, letztmalig geändert durch das Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20).

Die Bebauungsplanänderung wird, da die Grundzüge der Planung von der Änderung nicht betroffen sind auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die geänderten Festsetzungen werden in der Planunterlage im M. 1:1000 durch die farbige Darstellung bzw. im Textauszug der schriftlichen Festsetzungen durch eine Kennzeichnung verdeutlicht. Die nicht geänderten Bereiche in der Planunterlage sind grau hinterlegt.

3. Inhalte der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung betrifft die Flurstücke Nr. 13330 und 13331.

Auf diesen Grundstücken wird das Baufenster durch die geänderte Baugrenze und Baulinie zur Wiesenstraße, sowie der Baugrenze zur den nicht überbaubaren Flächen in rückwärtigen Teil der Grundstücke neu definiert.

In Anlehnung an die angrenzenden Flurstücke wird das Baufenster als zusammenhängende Fläche entlang der Wiesenstraße und Mühlhausener Straße dargestellt.

Die einheitliche Bebauung entlang der Wiesenstraße ist städtebaulich anzustreben und dient der Fassung des Straßenraums als räumliche Kante.

Durch diese geringfügige Änderung im Hinblick auf die überbaubare Fläche und die Gebäudekubatur entstehen keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf die benachbarten Bauflächen.

Belange des Umweltschutzes sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der im § 1 Abs. 6 und 7 genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Die vorgenommenen Änderungen haben keine Auswirkung auf die Grundstücksstruktur innerhalb des Gebietes. Erschießungsbeitragfähige Maßnahmen im Sinne des § 127 ff BauGB werden durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgelöst.

Aufgestellt: Östringen, 18.12.2007

Stadt Östringen




W. Muth, Bürgermeister


M. Jochum, Architekt